



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

15. Jahrgang

Potsdam, den 28. Januar 2004

Nummer 3

Inhalt	Seite
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen	22
Medienanstalt Berlin-Brandenburg	
Beschlüsse des Medienrates zur Auswahl von Veranstaltern für die UKW-Hörfrequenz 97,2 MHz in Berlin	26
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 3/2004	

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung des Landes
Brandenburg zum Ausgleich von Kosten und
Einkommensverlusten für Landwirte in Gebieten
mit umweltspezifischen Einschränkungen**

Vom 15. Dezember 2003

1 Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 vom 17. Mai 1999 sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen und Leistungen von landwirtschaftlichen Unternehmen, die

- über die üblichen, gesetzlich einzuhaltenden Regeln der guten fachlichen Praxis hinausgehen,
- in besonderem Maße zur Erhaltung bzw. Förderung der Lebensräume und Arten in den für Brandenburg ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten gemäß Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409 EWG, EG-Vogelschutzgebiete) sowie gemäß Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie, FFH-Gebiete) und auf Grund von Beschränkungen nicht als Agrarumweltmaßnahme gemäß Artikel 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 vom 17. Mai 1999 gefördert werden können.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Nutzungsbeschränkungen Grünland

2.1.1 Extensive Grünlandnutzung

Ziel der Maßnahme ist der Ausgleich von Ertragsausfällen bei der Grünlandextensivierung zur Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von wichtigen Lebensraumtypen und/oder zur Populationserhaltung bzw. -stabilisierung von Arten im Rahmen der FFH-Richtlinie sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und -räume von Arten der EG-Vogelschutz-Richtlinie. Die Voraussetzungen für die Erhaltung artenreicher Grünlandbestände werden somit verbessert und einer Verbuschung und Nutzungsaufgabe des Grünlandes wird vorgebeugt.

Die Maßnahme umfasst:

- a) kein Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngemitteln und Pflanzenschutzmitteln
- b) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Mineraldünger
- c) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Gülle
- d) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Dünger aller Art.

2.1.2 Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung

Ziel der Maßnahme ist der Ausgleich von Ertragsausfällen durch Regelung der Nutzungstermine, um die Verluste bei Wirbeltieren (u. a. Wiesenbrüter) zu verringern und die Entwicklung später blühender Arten und artenreicher Feuchtgrünlandgesellschaften zu begünstigen. Die Nutzung erfolgt:

- a) nicht vor dem 16. Juni
- b) nicht vor dem 1. Juli
- c) nicht vor dem 16. Juli
- d) erste Mahd bis zum 15. Juni und eine weitere Nutzung erst wieder nach dem 31. August
- e) nicht vor dem 16. August.

Die Maßnahme kann in Kombination mit Nummer 2.1.1 erfolgen.

2.1.3 Hohe Wasserhaltung

Ziel der Maßnahme ist der Ausgleich von Bewirtschaftungsschwernissen und Ertragsausfällen durch einen verstärkten Rückhalt von Wasser in der Landschaft. Sie dient der Erhaltung der Moore und der Sicherung von Habitaten stark gefährdeter und an nasse Lebensbedingungen gebundener Tier- und Pflanzenarten. Die Wasserhaltung soll durch die Nutzung vorhandener Regulierungseinrichtungen so durchgeführt werden, dass ab 1. November ein Wasserstand gemäß den folgenden Stauzielen erreichbar ist:

- a) oberflächennahe/-gleiche Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. April
- b) oberflächennahe/-gleiche Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. Mai
- c) oberflächennahe/-gleiche Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. Juni.

Die Maßnahme ist kombinierbar mit den Fördergegenständen in den Nummern 2.1.1 und 2.1.2.

2.1.4 Erhaltung von ertragsschwachem Grünland und Heiden mittels Beweidung

Die Maßnahme dient dem Ausgleich von Ertragsausfällen durch Nutzungsbeschränkungen auf ertragsschwachem Grünland und Heiden. Sie dient der dauerhaften Erhaltung und gegebenenfalls Verbesserung offener durch starke Trockenheit und magere Böden gekennzeichneter Lebensraumtypen und von feuchten Salzwiesen.

- 2.2 Nutzungseinschränkungen Ackerland
Rechtsverordnung gemäß § 33 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgelegt sein.
- 2.2.1 Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau
Ziel der Maßnahme ist der Ausgleich von Bewirtschaftungsschwernissen und Ertragsausfällen durch extensive Produktionsverfahren zur Verbesserung der Lebensbedingungen typischer Tier- und Pflanzenarten des Ackerlandes.
Die Maßnahme umfasst:
a) Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel
b) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Gülle
c) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Herbiziden und Insektiziden.
- 2.2.2 Umwandlung von Ackerland in extensiv zu nutzendes Grünland
Die Maßnahme dient dem Ziel der Verbesserung der Lebensräume nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.
- 2.2.3 Dauerstilllegung von Ackerland auf ökologisch sensiblen Flächen - für Böden mit unterschiedlichem Ertragsniveau in der Regel mit Ackerzahlen unter 30 zum verbesserten Schutz angrenzender Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und zur Schaffung kleinflächiger Strukturelemente in der Agrarlandschaft als Rückzugsgebiete und Lebensräume für Arten nach Anhang II FFH-RL.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Unternehmen der Landwirtschaft im Haupt- und Nebenberuf - unbeschadet der gewählten Rechtsform -, die
- grundsätzlich die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,
- die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen
- und deren Flächen sich im Land Brandenburg befinden.
- 3.2 Nicht gefördert werden:
- Personen, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten,
- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen
- 4.1.1 Eine Nutzungseinschränkung muss auf Grundlage einer
4.1.2 Förderfähige Flächen
4.1.2.1 Förderfähige Flächen im Sinne dieser Richtlinie sind alle landwirtschaftlich genutzten Flächen in den für Brandenburg ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten gemäß Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409 EWG) sowie gemäß der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, in denen umweltspezifische Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung aufgrund gemeinschaftlicher Umweltvorschriften vorliegen.
4.1.2.2 Nicht förderfähig sind Flächen,
- für die keine Nutzungsberechtigung besteht,
- welche Verpflichtungen zur Stilllegung unterliegen.
4.1.3 Schlagbezogene Dokumentation
Für alle Maßnahmen zur Flächenbewirtschaftung sind die gesetzlichen und in den Einzelmaßnahmen vorgeschriebenen Anforderungen für durchzuführende Maßnahmen, Untersuchungen und Kontrollen schlagbezogen zu dokumentieren (Schlagkartei, Weideplan).
4.1.4 Ordnungsgemäße Landbewirtschaftung
Die Zuwendung ist an die Einhaltung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung gebunden. Hierzu zählt insbesondere, dass die in den einschlägigen Gesetzen einschließlich der auf deren Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften festgeschriebenen Bewirtschaftungskriterien eingehalten werden.
Darüber hinaus ist der Einsatz von Klärschlamm auf nach dieser Richtlinie geförderten Flächen für den gesamten Zuwendungszeitraum verboten.
4.1.5 Doppelförderung
Für ein und dieselbe Maßnahme dürfen keine Zahlungen anderer Beihilferegelungen mit gleichem Fördertatbestand auf ein und derselben Fläche in Anspruch genommen werden. Wird das Ziel durch andere Regelungen erreicht, ist eine Ausgleichszahlung ausgeschlossen.
4.2 Maßnahmenbezogene Zuwendungsvoraussetzungen
4.2.1 Nutzungseinschränkung Grünland
4.2.1.1 Extensive Grünlandnutzung (2.1.1)
a) Die Düngung der einbezogenen Grünlandflächen ist am Nährstoffentzug des Pflanzenbestandes unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe zu bemessen.

- b) Der Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngemitteln ist nicht zugelassen.
- c) Die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Dünger (inclusive Exkrementen von Weidetieren) darf je Hektar Grünland die Menge nicht überschreiten, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten (GV) entspricht. Für die Ermittlung der Düngermengen sind die Grundsätze und Richtwerte der Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 und der vom Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg herausgegebenen Rahmenempfehlungen zur Düngung in der aktuellen Fassung einzuhalten.
- d) Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Wenn es der vorliegenden Schutzgebietsverordnung nicht entgegensteht, kann in begründeten Fällen auf Antrag ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln durch die Bewilligungsbehörde genehmigt werden. Der Einsatz von Totalherbiziden ist nicht gestattet.
- e) Grünlandumbbruch ist nicht zulässig.
- f) Durchführung einer mindestens einmaligen Nutzung jährlich (Beweidung oder Mahd mit Beräumung des Mähgutes von der Fläche) spätestens bis zum 20. September. Für die Verwertung des Mähgutes als Futter, Streu oder zu Düngungszwecken ist Sorge zu tragen. In zu begründenden Ausnahmefällen kann für Einzelflächen anstelle der Mahd oder Beweidung auch ein Mulchen zugelassen werden.

4.2.1.2 Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung (2.1.2)

- a) Das Grünland muss von den Wasserverhältnissen und/oder den Pflanzenbeständen her die Voraussetzungen und Kriterien eines Feuchtgrünlandes erfüllen oder aufgrund des tatsächlichen Vorkommens spezieller Tier- und Pflanzenarten dem Förderziel entsprechen. Die Auswahl und Einstufung der Fläche erfolgt auf der Grundlage einer Vor-Ort-Einschätzung durch die Bewilligungsbehörde und die zuständige Naturschutzbehörde anhand eines vorgegebenen Kriterienkataloges.
- b) Bewirtschaftungsmaßnahmen nach dem 31. März bis zum vorgegebenen 1. Nutzungstermin dürfen nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
- c) Eine Schnitthöhe von 10 cm ist einzuhalten. Bei Schlägen größer als 1 Hektar erfolgt die Mahd in Blöcken mit einer maximalen Breite von 80 Metern in Bewirtschaftungsrichtung. Zwischen den Blöcken ist bis zur nächsten Nutzung ein Streifen zumindest in der Breite des Mähwerks freizuhalten. Das Belassen eines ungenutzten Streifens an Gewässerrändern in Mähwerksbreite, nicht jedoch über 5 Meter, bis Vegetationsende kann je nach Bedarf und Gegebenheiten im Umfang von 1 Prozent der je Betrieb einbezogenen Fläche von der zuständigen Naturschutzbehörde vorgegeben werden. Die Fläche der Streifen aus der blockweisen Mahd wird dabei mit angerechnet.

4.2.1.3 Hohe Wasserhaltung (2.1.3)

Das Programm ist nur anzuwenden, wenn ein Pegelnetz besteht, mit dem die Einhaltung der Zielgrundwasserstände kontrolliert werden kann. Die Stauziele (Regulierungsziele) werden durch Vereinbarung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und der zuständigen Wasserbehörde festgelegt. Die Zahlungen zum Ausgleich für die hohe Wasserhaltung begründen sich in den Festlegungen der Paragraphen „Verbote“ bzw. „Zulässige Handlungen“ oder „Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ der Schutzgebietsverordnung oder der für das Schutzgebiet aufzustellenden Behandlungsrichtlinie (§ 29 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) in Verbindung mit der Bewilligung zur Einstellung des Pegelstandes durch die zuständige Behörde. Der Zuwendungsempfänger führt ein Pegelbuch, sofern er beauftragt bzw. befugt ist, die jeweiligen Pegelstände einzustellen.

4.2.1.4 Erhaltung von ertragsschwachem Grünland und Heiden mittels Beweidung (2.1.4)

- a) Die Pflege erfolgt über Beweidung mindestens einmal jährlich. Ein mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmter Weideplan ist mit dem Antrag vorzulegen.
- b) Kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- c) Nachweis der durchgeführten Beweidungsmaßnahmen (Termin, Dauer, Art und Anzahl der Weidetiere, beweidete Fläche).
- d) Die Beweidung erfolgt durch Hüten.

4.2.2 Nutzungseinschränkung Ackerland

4.2.2.1 Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau (2.2.1)

Auf den zu fördernden Ackerflächen ist der per Rechtsverordnung festgelegte Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel gegebenenfalls zusätzlich in Verbindung mit Verzicht zum Einsatz von Gülle bzw. Herbiziden und Insektiziden einzuhalten.

4.2.2.2 Umwandlung von Ackerland in extensiv zu nutzendes Grünland (2.2.2)

Für die Nutzung des Grünlandes sind die Zuwendungsvoraussetzungen der Maßnahme 2.1.1 einzuhalten.

4.2.2.3 Dauerstilllegung von Ackerland auf ökologisch sensiblen Flächen (2.2.3)

- a) Gegenstand der Förderung sind saum- oder streifenförmige Stilllegungen von Ackerland an Söllen, Gewässern, Waldrändern, Flurgehölzen, Feld- und Wirtschaftswegen sowie die Stilllegung von kleinflächigen, nichtlinearen Arealen mit hoher ökologischer Bedeutung (z. B. Kuppen, Senken).
- b) Die Breite des Streifens bzw. Saumes soll mindestens 5 Meter und maximal 20 Meter betragen, wobei eine zusammenhängende Flächengröße von

0,05 Hektar nicht unterschritten werden sollte. Die Größe der nichtlinearen Stilllegungsfläche ergibt sich aus den standörtlichen Gegebenheiten.

c) Für die Bewirtschaftung gelten folgende Auflagen:

- keine Nutzung (auch nicht als Vorgewende oder Weg)
- keine Düngung
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- nur Selbstbegrünung.

d) Die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, die auch die Pflegemaßnahmen im Verpflichtungszeitraum vorgibt, ist erforderlich. Dem Antrag ist eine Flurkarte beizufügen, aus der Lage, betroffene Flurstücke und die Größe der Stilllegungsfläche ersichtlich sind.

b) oberflächennahe Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. Mai 100 Euro/ha

c) oberflächennahe Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. Juni 200 Euro/ha

- für Maßnahme 2.1.4 - Pflege von ertragsschwachem Grünland und Heiden mittels Beweidung 105 Euro/ha

5.4.2 Nutzungseinschränkung Ackerland für Maßnahme 2.2.1 - Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau

a) Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel 69 Euro/ha

b) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Gülle 30 Euro/ha

c) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Herbiziden und Insektiziden 79 Euro/ha

- für Maßnahme 2.2.2 - Umwandlung von Ackerland in extensiv zu nutzendes Grünland 200 Euro/ha

- für Maßnahme 2.2.3 Dauerstilllegung von Ackerland auf ökologisch sensiblen Flächen 200 Euro/ha

5.4.3 Der Höchstbetrag von 200 Euro/ha gilt auch bei zugelassenen Kombinationen von Fördermaßnahmen dieser Richtlinie.

5.5 Bagatellgrenze
Die Bagatellgrenze beträgt 150 Euro/Unternehmen und Jahr.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlagen:

5.4.1 Grünlandnutzung

Die Zuwendung beträgt jährlich

- für Maßnahme 2.1.1
 - a) kein Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngemitteln und Pflanzenschutzmitteln 130 Euro/ha
 - b) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Mineraldünger 49 Euro/ha
 - c) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Gülle 30 Euro/ha
 - d) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Dünger aller Art 70 Euro/ha
- für Maßnahme 2.1.2 - Späte und eingeschränkte Nutzung
 - a) nicht vor dem 16. Juni 43 Euro/ha
 - b) nicht vor dem 1. Juli 85 Euro/ha
 - c) nicht vor dem 16. Juli 121 Euro/ha
 - d) Nutzung vor dem 15. Juni und nach dem 31. August 97 Euro/ha
 - e) nicht vor dem 16. August 200 Euro/ha
- für Maßnahme 2.1.3 - Hohe Wasserhaltung
 - a) oberflächennahe Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. April 45 Euro/ha

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Über die Bestimmungen der Nummer 7.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hinaus ist auch die Europäische Kommission berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der form- und termingebundene Antrag als Bestandteil des jährlichen Agrarförderantrages ist bis zum 15. Mai beim zuständigen Amt für Landwirtschaft des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt einzureichen. Für Landwirte, die ihren Betriebsitz im Land Brandenburg haben, ist das Amt für Landwirtschaft des Landkreises bzw. der

kreisfreien Stadt zuständig, in dem sich der Betriebssitz befindet. Antragsteller mit Betriebssitz in Brandenburg, die kreisübergreifend Flächen bewirtschaften, beantragen alle Flächen in ihrem zuständigen Amt für Landwirtschaft.

Antragsteller mit Betriebssitz außerhalb des Landes Brandenburg beantragen in dem Amt für Landwirtschaft des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, in dessen Hoheitsgebiet sich die relative Mehrheit der beantragten Flächen befindet.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das zuständige Amt für Landwirtschaft. Auf der Grundlage des Antrags bestätigt die Bewilligungsbehörde die Förderunschädlichkeit des Maßnahmebeginns ab 1. Juli des Antragsjahres (Beginn Wirtschaftsjahr). Der Zuwendungsbescheid wird nach Ablauf jeden Verpflichtungsjahres erlassen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Durchführung der Maßnahme jeweils für das Wirtschaftsjahr auf der Grundlage des Auszahlungsantrags gemäß Agrarförderantrag in Verbindung mit dem geprüften Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Als Verwendungsnachweis gilt der geprüfte Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis.

Die Bewilligungsbehörde hat die Einhaltung der in den Förderanträgen von den Zuwendungsempfängern beantragten Maßnahmen jährlich mindestens in 5 Prozent der Förderfälle vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Wenn 5 Prozent weniger als ein Antragsteller sind, ist mindestens ein Antragsteller zu überprüfen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind bei EU-kofinanzierten Maßnahmen die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltenlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

8 Geltungsdauer

Die Richtlinie in der vorstehenden Fassung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004. Sie ist für alle ab 2003 beantragten Maßnahmen anzuwenden. Sie kann um weitere zwei Jahre verlängert werden, wenn das Ergebnis der Überprüfung (Effizienznachweis) und EU-rechtliche Bestimmungen dies zulassen.

Die Richtlinie in der Fassung vom 8. März 2001 ist gleichzeitig nur zur Abwicklung der 2002 für das Wirtschaftsjahr 2002/2003 beantragten Maßnahmen anzuwenden.

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

Beschlüsse des Medienrates zur Auswahl von Veranstaltern für die UKW-Hörfrequenz 97,2 MHz in Berlin

Beschlüsse des Medienrates vom 3. März 2003, 27. Mai 2003, 20. Juni 2003 und 1. September 2003
Tel.: 26 49 67-0

A. Der Medienrat hat die Veranstalter BluRadio, Radio Russkij und WRN für die UKW-Hörfrequenz 97,2 MHz ausgewählt und dem Offenen Kanal Berlin Sendezeiten zugewiesen.

B. Auf dieser Grundlage sind die folgenden Sendeerlaubnisse erteilt worden:

1. BluRadio Sendeerlaubnis zur Veranstaltung von drahtlosem Rundfunk

Der **Deutsche Audio Agentur GmbH**, Neue Schönhauser Str. 20, 10178 Berlin, vertreten durch den/die Geschäftsführer, (künftig: Veranstalter) wird in Vollziehung der Beschlüsse des Medienrates vom 3. März 2003, 27. Mai 2003, 20. Juni 2003 und 1. September 2003 auf den Antrag vom 16. Januar 2003 (Eingang bei der Medienanstalt), die mündliche Anhörung durch den Medienrat am 10. Februar 2003 und die ergänzenden Schreiben vom 12. Mai 2003 nebst Anlagen, 22. Mai 2003 und vom 25. Juni 2003 gemäß §§ 28, 33 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 (GVBl. für Berlin S. 150, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 142) in der Fassung des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 13./26. Februar 2001 (GVBl. für Berlin S. 185, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 82) (Medienstaatsvertrag - MStV -) die Sendeerlaubnis zur Veranstaltung von Hörfunksendungen auf der drahtlos empfangbaren UKW-Hörfrequenz 97,2 MHz mit Senderstandort in Berlin erteilt.

1. Die Sendeerlaubnis berechtigt zu der Verbreitung von Hörfunksendungen nach Maßgabe der als Anlage 1* beigefügten Sendezeitenverteilung auf der drahtlos empfangbaren UKW-Hörfrequenz 97,2 MHz mit Senderstandort in Berlin.

Die Sendeerlaubnis wird antragsgemäß für die Dauer von sieben Jahren erteilt (§ 29 Abs. 4 Satz 1 MStV). Die Frist beginnt mit dem Sendestart auf der UKW-Hörfrequenz 97,2 MHz, dies ist der 14. September 2003.

Die Sendeerlaubnis ist nicht übertragbar.

2. Grundlagen der Sendeerlaubnis im Sinne von §§ 29, 31 MStV sind:

A. Veranstalter und seine Zusammensetzung sowie weitere für den Einfluss auf die Programmverantwortung und -gestaltung maßgebliche Rechtsverhältnisse (§ 29 Abs. 3 Nr. 1 MStV):

- a) Der Veranstalter ist eine GmbH, die sich wie folgt zusammensetzt:

Sergej Medien- und Verlags GmbH	50 %
Susanne Matthiessen	17 %
Regina Sankowsky	16,5 %
Olaf Alp	16,5 %

Gesellschafter der Sergej Medien- und Verlags GmbH sind:

Hendrik Techel	60 %
Olaf Alp	40 %

- b) Weitere maßgebliche Rechtsverhältnisse

Der Veranstalter arbeitet bei der Refinanzierung des Programms eng mit der schwulen Zeitschrift „Sergej“ und dem Berliner Nacht-Club „Blu“ zusammen.

Weitere Vereinbarungen mit Dritten, die erheblichen Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung haben könnten, bestehen nicht.

Es wird ausdrücklich auf die Vorschrift des § 31 MStV hingewiesen, wonach nachträgliche Veränderungen des Veranstalters und seiner Zusammensetzung vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden sind und ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt nicht vollzogen werden dürfen. Dies gilt auch für Veränderungen bei einer Gesellschaft, die am Veranstalter beteiligt ist.

Der Anzeige- und Genehmigungspflicht unterliegen auch Veränderungen in der Zusammensetzung des Veranstalters durch Erb- oder sonstige Formen der Rechtsnachfolge.

Der Anzeige- und Genehmigungspflicht nach § 31 MStV unterliegen auch Veränderungen der für die realen Einflussverhältnisse maßgeblichen Rechtsverhältnisse einschließlich Veränderungen des Gesellschaftsvertrages, sonstige tatsächliche Verhältnisse sowie Beteiligungen Dritter an der Herstel-

lung, Verbreitung und Finanzierung des Programms mit erheblichem Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung wie stille Gesellschaften, Kooperationen, Programmlieferverträge, Werbekombis, Optionen und sonstige Abreden oder Vereinbarungen, die die Einflussverhältnisse innerhalb des Veranstalters oder auf ihn berühren können.

Werden nachträgliche Veränderungen ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt vollzogen, so ist die Sendeerlaubnis zu widerrufen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 MStV).

Anzuzeigen sind auch direkte oder indirekte Beteiligungen des Veranstalters oder eines an ihm Beteiligten an einem weiteren Veranstalter eines deutschsprachigen Hörfunk- oder Fernsehprogramms sowie an Tageszeitungen in Berlin und Brandenburg.

B. Programmart und wesentliche Merkmale des Programms (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 MStV):

Es wird ein Programm für eine schwul-lesbische Zielgruppe entsprechend dem Antrag in der Fassung der Anlage 1 zum Schreiben vom 12. Mai 2003 veranstaltet.

Der Veranstalter wird der Medienanstalt auf entsprechende Anforderung über die Programmentwicklung berichten.

Es wird ausdrücklich auf die Vorschrift des § 31 MStV hingewiesen, wonach nachträgliche Veränderungen der genannten wesentlichen Merkmale des Programms vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden sind und ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt nicht vollzogen werden dürfen.

Werden solche Veränderungen ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt vollzogen, so ist die Sendeerlaubnis zu widerrufen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 MStV).

C. Verbreitungsgebiet (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 MStV):

Das Programm ist für das mit der UKW-Hörfrequenz 97,2 MHz am Standort Postgiroamt erreichte Gebiet bestimmt; es ist „Stadtprogramm“ im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 7 MStV.

D. Vorbehalte und Vorschriften zur Aufsicht über die Entwicklung des Veranstalters:

- a) Der Veranstalter hat der Medienanstalt die jeweilige Zusammensetzung aller Organe der Gesellschaft (Geschäftsführung und gegebenenfalls weitere Organe wie Aufsichtsrat, Programmbeirat o. Ä.) anzuzeigen.

- b) Es wird ausdrücklich auf die folgenden gesetzlichen Verpflichtungen hingewiesen:

- Nach § 56 MStV sind der Medienanstalt ein oder mehrere für das Programm verantwortliche Personen zu benennen.
- Nach § 57 MStV ist das Programm vollständig aufzuzeichnen und mindestens sechs Wochen ab dem Tag der Ausstrahlung aufzubewahren.

* Anmerkung der Redaktion: Die Anlage wird hier nicht veröffentlicht.

- c) Der Veranstalter hat die Medienanstalt laufend durch Programmübersichten über die Programmgestaltung zu unterrichten.

E. Vorbehalt zur Sicherung eines vielfältigen Gesamtprogrammangebotes in der Region Berlin-Brandenburg:

Der Veranstalter ist verpflichtet, der Medienanstalt auf entsprechende Aufforderung Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse (aufgegliederte Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben) zu geben, um der Medienanstalt die Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklungschancen der bestehenden und neuer Veranstalter zu ermöglichen.

Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die reale Entwicklung in den Bereichen, zu denen von neuen Antragstellern im Rahmen von Ausschreibungsverfahren Angaben und Prognosen gefordert werden.

F. Zusammenarbeit auf der UKW-Hörfunkfrequenz 97,2 MHz:

Grundlage der Sendeerlaubnis ist eine Zusammenarbeit der Veranstalter und des Offenen Kanals auf der UKW-Hörfunkfrequenz 97,2 MHz.

Jeder Veranstalter und der Offene Kanal führt auf eigene Verantwortung und Kosten das Signal zu dem mit dem Senderbetreiber (derzeit: T-Systems International GmbH) zu vereinbarenden Punkt zu und schließt die Verträge über die entsprechenden Dienstleistungen.

Jeder Veranstalter haftet dem Senderbetreiber für die entstehenden Kosten allein. Die Veranstalter und der Offene Kanal haben sich über die Aufteilung anteiliger Kosten nach dem als Anlage 2* beigefügten Kostenschlüssel geeinigt. Dieser ist für die weitere Zusammenarbeit verbindlich, solange nicht die Veranstalter und der Offene Kanal mit Zustimmung des Medienrates einen anderen Schlüssel vereinbaren.

Nutzt ein Veranstalter die ihm zugeteilten Sendezeiten nicht, so wird - auch wenn die Sendeerlaubnis zunächst noch wirksam ist - unverzüglich eine Einigung unter den Veranstaltern und dem Offenen Kanal über die vorläufige Nutzung der betreffenden Sendezeiten einschließlich der entsprechenden Kostentragung herbeigeführt. Über eine endgültige Neuverteilung solcher Sendezeiten entscheidet der Medienrat.

G. Vorbehalt weiterer Auflagen:

Weitere Auflagen zur Sicherung der Aufsicht und zur Einhaltung der der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Gesichtspunkte bleiben vorbehalten.

3. Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 MStV ist im öffentlichen Interesse an der Ausnutzung der Kapazitäten und der Erweiterung des Programmangebotes die Sendetätigkeit unverzüglich nach Erhalt der Sendeerlaubnis aufzunehmen. Im Hinblick

darauf, dass der Veranstalter selbst die unverzügliche Sendeaufnahme plant, wird von einer Fristsetzung (§ 29 Abs. 2 Satz 2 MStV) abgesehen.

2. Radio Russkij

Sendeerlaubnis zur Veranstaltung von drahtlosem Rundfunk

Der **Radio Russkij Berlin RRB GmbH i. G.**, Potsdamer Str. 100, 10785 Berlin, vertreten durch den/die Geschäftsführer, (künftig: Veranstalter) wird in Vollziehung der Beschlüsse des Medienrates vom 3. März 2003, 27. Mai 2003, 20. Juni 2003 und 1. September 2003 auf den Antrag vom 17. Januar 2003, die mündliche Anhörung durch den Medienrat am 10. Februar 2003 und die ergänzenden Schreiben vom 21. Februar 2003, 20. Mai 2003 und vom 18. und 24. Juni 2003 gemäß §§ 28, 33 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 (GVBl. für Berlin S. 150, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 142) in der Fassung des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 13./26. Februar 2001 (GVBl. für Berlin S. 185, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 82) (Medienstaatsvertrag - MStV -) die Sendeerlaubnis zur Veranstaltung von Hörfunksendungen auf der drahtlos empfangbaren UKW-Hörfunkfrequenz 97,2 MHz mit Senderstandort in Berlin erteilt.

1. Die Sendeerlaubnis berechtigt zu der Verbreitung von Hörfunksendungen nach Maßgabe der als Anlage 1* beigefügten Sendezeitenverteilung auf der drahtlos empfangbaren UKW-Hörfunkfrequenz 97,2 MHz mit Senderstandort in Berlin.

Die Sendeerlaubnis wird antragsgemäß für die Dauer von sieben Jahren erteilt (§ 29 Abs. 4 Satz 1 MStV). Die Frist beginnt mit dem Sendestart auf der UKW-Hörfunkfrequenz 97,2 MHz, dies ist der 14. September 2003.

Die Sendeerlaubnis ist nicht übertragbar.

2. Grundlagen der Sendeerlaubnis im Sinne von §§ 29, 31 MStV sind:

A. Veranstalter und seine Zusammensetzung sowie weitere für den Einfluss auf die Programmverantwortung und -gestaltung maßgebliche Rechtsverhältnisse (§ 29 Abs. 3 Nr. 1 MStV):

- a) Veranstalter ist die Radio Russkij Berlin RRB GmbH in Gründung, die sich wie folgt zusammensetzt:

Rusmedia RR GmbH i. G., Berlin	49,0 %
Russkij Berlin RB GmbH i. G., Berlin	25,5 %
Baltmedia AG, Riga, Lettland	25,5 %

Nach erfolgter Eintragung in das Handelsregister wird die Radio Russkij Berlin RRB GmbH Inhaberin der Sendeerlaubnis.

* Anmerkung der Redaktion: Die Anlage wird hier nicht veröffentlicht.

* Anmerkung der Redaktion: Die Anlage wird hier nicht veröffentlicht.

Die Rusmedia RR GmbH i. G. setzt sich wie folgt zusammen:

Russkij Berlin RB GmbH i. G., Berlin	50 %
Baltmedia AG, Riga/Lettland	50 %

Gesellschafter der Russkij Berlin RB GmbH i. G. sind:

Herr Dimitri Nad, Berlin	25 %
Herr Boris Feldman, Berlin	25 %
Herr Dmitri Feldman, Berlin	25 %
Frau Swetlana Lekach, Berlin	25 %

Das Stammkapital der Baltmedia AG, Riga, Lettland verteilt sich wie folgt:

Frau Tatjana Rapoport, Cologny/Schweiz	59 Aktien
Herr Viktors Popovs, Riga/Lettland	21 Aktien
Herr Vitālijs Zolotonos, Riga/Lettland	17 Aktien
Reserveaktien	3 Aktien

b) Weitere maßgebliche Rechtsverhältnisse

Vereinbarungen mit Dritten, die erheblichen Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung haben könnten, bestehen nicht.

Es wird ausdrücklich auf die Vorschrift des § 31 MStV hingewiesen, wonach nachträgliche Veränderungen des Veranstalters und seiner Zusammensetzung vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden sind und ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt nicht vollzogen werden dürfen. Dies gilt auch für Veränderungen bei einer Gesellschaft, die am Veranstalter beteiligt ist.

Der Anzeige- und Genehmigungspflicht unterliegen auch Veränderungen in der Zusammensetzung des Veranstalters durch Erb- oder sonstige Formen der Rechtsnachfolge.

Der Anzeige- und Genehmigungspflicht nach § 31 MStV unterliegen auch Veränderungen der für die realen Einflussverhältnisse maßgeblichen Rechtsverhältnisse einschließlich Veränderungen des Gesellschaftsvertrages, sonstige tatsächliche Verhältnisse sowie Beteiligungen Dritter an der Herstellung, Verbreitung und Finanzierung des Programms mit erheblichem Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung wie stille Gesellschaften, Kooperationen, Programmlieferverträge, Werbekombis, Optionen und sonstige Abreden oder Vereinbarungen, die die Einflussverhältnisse innerhalb des Veranstalters oder auf ihn berühren können.

Werden nachträgliche Veränderungen ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt vollzogen, so ist die Sendeerlaubnis zu widerrufen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 MStV).

Anzuzeigen sind auch direkte oder indirekte Beteiligungen des Veranstalters oder eines an ihm Beteiligten an einem weiteren Veranstalter eines deutschsprachigen Hörfunk- oder Fernsehprogramms sowie an Tageszeitungen in Berlin und Brandenburg.

B. Programmart und wesentliche Merkmale des Programms (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 MStV):

Es wird ein Programm für die in Berlin lebenden Russen veranstaltet, das nach dem Antrag schwerpunktmäßig auf Integration, Information und Sozialisation ausgerichtet ist. Geplant sind Nachrichten aus den GUS-Ländern sowie lokale und regionale Berichterstattung, weiter Sendereihen, Talk-Sendungen und so genannte Rundfunkbrücken nach New York, Moskau, Riga, Tel Aviv. Die Musik wird zu ca. 60 % russisch bzw. osteuropäisch sein, der Wortanteil wird durchschnittlich 40 % betragen.

Der Veranstalter wird der Medienanstalt auf entsprechende Anforderung über die Programmentwicklung berichten.

Es wird ausdrücklich auf die Vorschrift des § 31 MStV hingewiesen, wonach nachträgliche Veränderungen der genannten wesentlichen Merkmale des Programms vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden sind und ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt nicht vollzogen werden dürfen.

Werden solche Veränderungen ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt vollzogen, so ist die Sendeerlaubnis zu widerrufen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 MStV).

C. Verbreitungsgebiet (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 MStV):

Das Programm ist für das mit der UKW-Hörfrequenz 97,2 MHz am Standort Postgiroamt erreichte Gebiet bestimmt; es ist „Stadtprogramm“ im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 7 MStV.

D. Vorbehalte und Vorschriften zur Aufsicht über die Entwicklung des Veranstalters:

- a) Der Veranstalter hat der Medienanstalt die jeweilige Zusammensetzung aller Organe der Gesellschaft (Geschäftsführung und gegebenenfalls weitere Organe wie Aufsichtsrat, Programmbeirat o. Ä.) anzuzeigen.
- b) Es wird ausdrücklich auf die folgenden gesetzlichen Verpflichtungen hingewiesen:
 - Nach § 56 MStV sind der Medienanstalt ein oder mehrere für das Programm verantwortliche Personen zu benennen.
 - Nach § 57 MStV ist das Programm vollständig aufzuzeichnen und mindestens sechs Wochen ab dem Tag der Ausstrahlung aufzubewahren.
- c) Der Veranstalter hat die Medienanstalt laufend durch Programmübersichten über die Programmgestaltung zu unterrichten.

E. Vorbehalt zur Sicherung eines vielfältigen Gesamtprogrammangebotes in der Region Berlin-Brandenburg:

Der Veranstalter ist verpflichtet, der Medienanstalt auf entsprechende Aufforderung Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse (aufgegliederte Entwicklung der Ein-

nahmen und Ausgaben) zu geben, um der Medienanstalt die Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklungschancen der bestehenden und neuer Veranstalter zu ermöglichen.

Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die reale Entwicklung in den Bereichen, zu denen von neuen Antragstellern im Rahmen von Ausschreibungsverfahren Angaben und Prognosen gefordert werden.

F. Zusammenarbeit auf der UKW-Hörfunkfrequenz 97,2 MHz

Grundlage der Sendeerlaubnis ist eine Zusammenarbeit der Veranstalter und des Offenen Kanals auf der UKW-Hörfunkfrequenz 97,2 MHz.

Jeder Veranstalter und der Offene Kanal führt auf eigene Verantwortung und Kosten das Signal zu dem mit dem Senderbetreiber (derzeit: T-Systems International GmbH) zu vereinbarenden Punkt zu und schließt die Verträge über die entsprechenden Dienstleistungen.

Jeder Veranstalter haftet dem Senderbetreiber für die entstehenden Kosten allein. Die Veranstalter und der Offene Kanal haben sich über die Aufteilung anteiliger Kosten nach dem als Anlage 2* beigefügten Kostenschlüssel geeinigt. Dieser ist für die weitere Zusammenarbeit verbindlich, solange nicht die Veranstalter und der Offene Kanal mit Zustimmung des Medienrates einen anderen Schlüssel vereinbaren.

Nutzt ein Veranstalter die ihm zugeteilten Sendezeiten nicht, so wird - auch wenn die Sendeerlaubnis zunächst noch wirksam ist - unverzüglich eine Einigung unter den Veranstaltern und dem Offenen Kanal über die vorläufige Nutzung der betreffenden Sendezeiten einschließlich der entsprechenden Kostentragung herbeigeführt. Über eine endgültige Neuverteilung solcher Sendezeiten entscheidet der Medienrat.

G. Vorbehalt weiterer Auflagen:

Weitere Auflagen zur Sicherung der Aufsicht und zur Einhaltung der der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Gesichtspunkte bleiben vorbehalten.

3. Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 MStV ist im öffentlichen Interesse an der Ausnutzung der Kapazitäten und der Erweiterung des Programmangebotes die Sendetätigkeit unverzüglich nach Erhalt der Sendeerlaubnis aufzunehmen. Im Hinblick darauf, dass der Veranstalter selbst die unverzügliche Sendeaufnahme plant, wird von einer Fristsetzung (§ 29 Abs. 2 Satz 2 MStV) abgesehen.

3. World Radio Network Sendeerlaubnis zur Veranstaltung von drahtlosem Rundfunk

Der **World Radio Network Limited**, Wyvil Court, 10 Wyvil Road, London SW8 2TG, GROSSBRITANNIEN, vertreten durch den/die Geschäftsführer, (künftig: Veranstalter) wird in Vollziehung der Beschlüsse des Medienrates vom 3. März 2003,

27. Mai 2003, 20. Juni 2003 und 1. September 2003 auf den Antrag vom 17. Januar 2003, die mündliche Anhörung durch den Medienrat am 10. Februar 2003 und die ergänzenden Schreiben vom 25. Februar 2003, 27. Mai 2003, 3. Juli 2003, 21. August 2003, vom 4. und 10. September 2003 und die E-Mail vom 19. November 2003 (Anzeige des Sendestarts zum 15. Dezember 2003) gemäß §§ 28, 33 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 (GVBl. für Berlin S. 150, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 142) in der Fassung des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 13./26. Februar 2001 (GVBl. für Berlin S. 185, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 82) (Medienstaatsvertrag - MStV -) die Sendeerlaubnis zur Veranstaltung von Hörfunksendungen auf der drahtlos empfangbaren UKW-Hörfunkfrequenz 97,2 MHz mit Senderstandort in Berlin erteilt.

1. Die Sendeerlaubnis berechtigt zu der Verbreitung von Hörfunksendungen nach Maßgabe der als Anlage 1* beigefügten Sendezeitenverteilung auf der drahtlos empfangbaren UKW-Hörfunkfrequenz 97,2 MHz mit Senderstandort in Berlin.

Die Sendeerlaubnis wird antragsgemäß für die Dauer von sieben Jahren erteilt (§ 29 Abs. 4 Satz 1 MStV). Die Frist beginnt mit dem Sendestart auf der UKW-Hörfunkfrequenz 97,2 MHz, dies ist der 14. September 2003.

Die Sendeerlaubnis ist nicht übertragbar.

2. Grundlagen der Sendeerlaubnis im Sinne von §§ 29, 31 MStV sind:
 - A. Veranstalter und seine Zusammensetzung sowie weitere für den Einfluss auf die Programmverantwortung und -gestaltung maßgebliche Rechtsverhältnisse (§ 29 Abs. 3 Nr. 1 MStV):
 - a) Veranstalter ist die World Radio Network Limited, an der zu je einem Drittel die Herren Karl Heinz Miosga, Jeffrey Cohen und Tim Ashburner beteiligt sind.
 - b) Weitere maßgebliche Rechtsverhältnisse

Vereinbarungen mit Dritten, die erheblichen Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung haben könnten, bestehen nicht.

Es wird ausdrücklich auf die Vorschrift des § 31 MStV hingewiesen, wonach nachträgliche Veränderungen des Veranstalters und seiner Zusammensetzung vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden sind und ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt nicht vollzogen werden dürfen. Dies gilt auch für Veränderungen bei einer Gesellschaft, die am Veranstalter beteiligt ist.

Der Anzeige- und Genehmigungspflicht unterliegen auch Veränderungen in der Zusammensetzung des Veranstalters durch Erb- oder sonstige Formen der Rechtsnachfolge.

* Anmerkung der Redaktion: Die Anlage wird hier nicht veröffentlicht.

* Anmerkung der Redaktion: Die Anlage wird hier nicht veröffentlicht.

Der Anzeige- und Genehmigungspflicht nach § 31 MStV unterliegen auch Veränderungen der für die realen Einflussverhältnisse maßgeblichen Rechtsverhältnisse einschließlich Veränderungen des Gesellschaftsvertrages, sonstige tatsächliche Verhältnisse sowie Beteiligungen Dritter an der Herstellung, Verbreitung und Finanzierung des Programms mit erheblichem Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung wie stille Gesellschaften, Kooperationen, Programmlieferverträge, Werbekombis, Optionen und sonstige Abreden oder Vereinbarungen, die die Einflussverhältnisse innerhalb des Veranstalters oder auf ihn berühren können.

Werden nachträgliche Veränderungen ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt vollzogen, so ist die Sendeerlaubnis zu widerrufen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 MStV).

Anzuzeigen sind auch direkte oder indirekte Beteiligungen des Veranstalters oder eines an ihm Beteiligten an einem weiteren Veranstalter eines deutschsprachigen Hörfunk- oder Fernsehprogramms sowie an Tageszeitungen in Berlin und Brandenburg.

B. Programmart und wesentliche Merkmale des Programms (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 MStV):

Der Veranstalter wird Sendungen in deutscher Sprache der ihm angeschlossenen öffentlich-rechtlichen Sender aus aller Welt ausstrahlen, die im Wesentlichen aus Nachrichten und aktueller Berichterstattung bestehen. Dieses Programm wird in London für Berlin zusammengestellt und per Satellit angeliefert. Mit E-Mail vom 19. November 2003 hat der Veranstalter das aktuelle Sendeschema übersandt.

Der Veranstalter wird der Medienanstalt auf entsprechende Anforderung über die Programmentwicklung berichten.

Es wird ausdrücklich auf die Vorschrift des § 31 MStV hingewiesen, wonach nachträgliche Veränderungen der genannten wesentlichen Merkmale des Programms vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden sind und ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt nicht vollzogen werden dürfen.

Werden solche Veränderungen ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt vollzogen, so ist die Sendeerlaubnis zu widerrufen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 MStV).

C. Verbreitungsgebiet (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 MStV):

Das Programm ist für das mit der UKW-Hörfrequenz 97,2 MHz am Standort Postgiroamt erreichte Gebiet bestimmt; es ist „Stadtprogramm“ im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 7 MStV.

D. Vorbehalte und Vorschriften zur Aufsicht über die Entwicklung des Veranstalters:

a) Der Veranstalter hat der Medienanstalt die jeweilige Zusammensetzung aller Organe der Gesellschaft (Geschäftsführung und gegebenenfalls weitere Organe wie Aufsichtsrat, Programmbeirat o. Ä.) anzuzeigen.

b) Es wird ausdrücklich auf die folgenden gesetzlichen Verpflichtungen hingewiesen:

- Nach § 56 MStV sind der Medienanstalt ein oder mehrere für das Programm verantwortliche Personen zu benennen.
- Nach § 57 MStV ist das Programm vollständig aufzuzeichnen und mindestens sechs Wochen ab dem Tag der Ausstrahlung aufzubewahren.

c) Der Veranstalter hat die Medienanstalt laufend durch Programmübersichten über die Programmgestaltung zu unterrichten.

E. Vorbehalt zur Sicherung eines vielfältigen Gesamtprogrammangebotes in der Region Berlin-Brandenburg:

Der Veranstalter ist verpflichtet, der Medienanstalt auf entsprechende Aufforderung Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse (aufgegliederte Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben) zu geben, um der Medienanstalt die Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklungschancen der bestehenden und neuer Veranstalter zu ermöglichen.

Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die reale Entwicklung in den Bereichen, zu denen von neuen Antragstellern im Rahmen von Ausschreibungsverfahren Angaben und Prognosen gefordert werden.

F. Zusammenarbeit auf der UKW-Hörfrequenz 97,2 MHz

Grundlage der Sendeerlaubnis ist eine Zusammenarbeit der Veranstalter und des Offenen Kanals auf der UKW-Hörfrequenz 97,2 MHz.

Jeder Veranstalter und der Offene Kanal führt auf eigene Verantwortung und Kosten das Signal zu dem mit dem Senderbetreiber (derzeit: T-Systems International GmbH) zu vereinbarenden Punkt zu und schließt die Verträge über die entsprechenden Dienstleistungen.

Jeder Veranstalter haftet dem Senderbetreiber für die entstehenden Kosten allein. Die Veranstalter und der Offene Kanal haben sich über die Aufteilung anteiliger Kosten nach dem als Anlage 2* beigefügten Kostenschlüssel geeinigt. Dieser ist für die weitere Zusammenarbeit verbindlich, solange nicht die Veranstalter und der Offene Kanal mit Zustimmung des Medienrates einen anderen Schlüssel vereinbaren.

Nutzt ein Veranstalter die ihm zugeteilten Sendezeiten nicht, so wird - auch wenn die Sendeerlaubnis zunächst noch wirksam ist - unverzüglich eine Einigung unter den Veranstaltern und dem Offenen Kanal über die vorläufige Nutzung der betreffenden Sendezeiten einschließlich der entsprechenden Kostentragung herbeigeführt. Über eine endgültige Neuverteilung solcher Sendezeiten entscheidet der Medienrat.

* Anmerkung der Redaktion: Die Anlage wird hier nicht veröffentlicht.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

G. Vorbehalt weiterer Auflagen:

Weitere Auflagen zur Sicherung der Aufsicht und zur Einhaltung der der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Gesichtspunkte bleiben vorbehalten.

3. Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 MStV ist im öffentlichen Interesse an der Ausnutzung der Kapazitäten und der Erweiterung des Programmangebotes die Sendetätigkeit unverzüglich nach Erhalt der Sendeerlaubnis aufzunehmen. Im Hinblick darauf, dass der Veranstalter selbst die unverzügliche Sendeaufnahme plant, wird von einer Fristsetzung (§ 29 Abs. 2 Satz 2 MStV) abgesehen.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0